



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. September 2017  
Folge 18/2017

## Inhalt

Bebauungspläne.....	2 – 4
Land Salzburg: wasserrechtliche Verhandlung .....	5, 6
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	6
Impressum.....	6

Hier anmelden zum Newsletter  
der Stadt Salzburg



## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

keine

## Bebauungspläne

## Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/50087/2017/011

Salzburg, 14. September 2017

### Betrifft:

**Bebauungspläne der Grundstufe "Schallmoos-Nord 4/G1/N1" (1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Schallmoos-Nord 4/G1") und "Schallmoos-Nord 7/G1/N1" (1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Schallmoos-Nord 7/G1"); Neuerliche Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung für den Bereich an der Vilniusstraße und Robinigstraße 57-75 aufgrund der Änderung des Planungsgebietes**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung der Bebauungspläne der Grundstufe "Schallmoos-Nord 4/G1/N1" für den Bereich des Gst. 61/1, und 61/2 KG Gnigl, an der Vilniusstraße und "Schallmoos-Nord 7/G1/N1" für den Bereich Robinigstraße 57-75, Gst. 61/2, 62/1, 67/1, 69/1, 82/16, 82/7, 82/8, 82/9, 82/16, 82/17, 83/24, 83/8, 83/10, 83/10, 84/12 und 84/13, alle KG Gnigl, entsprechend den planlichen Darstellungen ON 9 und ON 10 beabsichtigt ist.

Die planlichen Darstellungen der Gebietsabgrenzungen liegen zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, be-

absichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/58676/2017/003

Salzburg, 20. September 2017

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos - West 4/G1/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos - West 4/G1“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung für den Bereich Vogelweiderstraße 31-35**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos - West 4/G1/N1“ für den Bereich Vogelweiderstraße 31-35, Gst. 1663/21, 1663/24, 1663/30 und 1665/3, alle KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Wahlamt  
Hotline  
Tel. 8072-3530**

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 05/03/49630/2017/006

Salzburg, 20. September 2017

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe "Moosstrasse-Süd 2/G1/N3" (3. Änderung des Bauungsplanes der Grundstufe "Moosstrasse-Süd 2/G1" und Neuaufstellung im östlichen Bereich); Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Moosstraße 149,151 und 151A**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 3. Änderung (Neuerlassung im östlichen Bereich) des Bauungsplanes der Grundstufe „Moosstrasse-Süd 2/G1“ im Bereich Moosstraße 149,151 und 151 A, GSt. 305/1 (Teilfl.), 305/15, 305/21 (Teilfl.), 307/2 (Teilfl.) und 307/5 (Teilfl.), alle KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung „Moosstrasse-Süd 2/G1/N3“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 02.10.2017 bis einschließlich 30.10.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

## Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 05/03/37027/2017/013

Salzburg, 19. September 2017

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürogebäude Hagenau 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bauungsplanes im Bereich Oberndorfer Straße**

### Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die

Neuaufstellung des Bauungsplanes der Aufbaustufe „Bürogebäude Hagenau 1/A1“ im Bereich Oberndorfer Straße, GSt. 98/2, 98/8 und 3065 (Teilbereich), KG Bergheim II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 11 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 05/03/45155/2017/012

Salzburg, 20. September 2017

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Büro- und Trainingscenter BMW 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bauungsplanes im Bereich Siegfried-Marcus-Straße**

### Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des Bauungsplanes der Aufbaustufe „Büro- und Trainingscenter BMW 1/A1“ im Bereich Siegfried-Marcus-Straße 22-24, GSt. 622/1, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

**Info-Center-Soziales (ICS)**  
 St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)  
 Tel. 8072-3230

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/42242/2017/016

Salzburg, 20. September 2017

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 14/G1/N4“ - 4. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Friedensstraße 5**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 9/2016, die 4. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 14/G1“ im Bereich Friedensstraße 5, Gst. 39/23 und 39/43, 39/47, 39/52, 851/1 (Teilbereiche), KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 14 („Alpenstraße-Nord 14/G1/N4“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/26754/2017/018

Salzburg, 19. September 2017

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "LANDESZENTRUM FÜR HÖR- UND SEHBILDUNG 1/A1" - (Neu-) Aufstellung für den Bereich an der Lehener Straße, Grundstück 3392 (Teilfläche) KG Salzburg  
 Kundmachung des Beschlusses**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.9.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhangs zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 9/2016, die Neuaufstellung des Bebauungsplans der Aufbaustufe „LANDESZENTRUM FÜR HÖR- UND SEHBILDUNG 1/A1“ an der Lehener Straße, Grundstück 3392 (Teilfläche) KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 012 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, 5020 Salzburg).

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/36070/2017/013

Salzburg, 21. September 2017

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen – Parsch 2/G1/N4“ - 4. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Fürbergstraße 50-54**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.9.2017 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 9/2016, die 4. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen – Parsch 2/G1 Mauracherstraße“ im Bereich Fürbergstraße 50-54, Gst. 1852/1, 1853, 1854/2, 1855, 1856/9, 1856/10, 1858/3 und 1858/75, alle KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 11 („Aigen – Parsch 2/G1/N4“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut  
 Gemeingebrauch/  
 (Ent-) Widmungen

keine

## Sonstiges

Land Salzburg

Zahl: 20701-1/34792/59-2017

Salzburg, 31. August 2017

**Betrifft:**

**SG–Gebäudevermietungsges.m.b.H., Untere Donaulände 28, 4020 Linz;**

### Öffentliche Kundmachung

**In der Angelegenheit:**

SG–Gebäudevermietungsges.m.b.H., Untere Donaulände 28, 4020 Linz;

Grundwasserentnahme für die Kühl- und Nutzwasserversorgung der Filiale der Oberbank AG in der Alpenstraße 98, 5020 Salzburg, mit

- a) der Wasserentnahme aus einem Vertikalfilterbrunnen auf der Grundparzelle 105/55, KG 56532 Morzg, im Ausmaß von 16 l/s, und
- b) der Versickerung des Wassers auf demselben Grundstück in 3 Sickerschächten;

**Ansuchen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfungsfeststellung**

**findet am Montag, dem 16.10.2017, um 14:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer in der **Oberbank AG, Filiale Alpenstraße 98, 5020 Salzburg,**

**eine mündliche Verhandlung statt.**

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idGF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 31.08.2017, ZI 20701-1/34792/59-2017, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden,

sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg (Anmeldung 1. Stock, Zimmer 1049) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat Salzburg – Magistratsabteilung 6/03 während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:  
Mag. Anita Weigl

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/04/42944/2009/012

Salzburg, 14. September 2017

**Betrifft:**

**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**

**Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

### Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. September 2017 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

**vom 1.9.2017 an**

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Rechter Salzachtreppefweg von Autobahnbrücke bis Hagenau auf Gst. 497/4, 497/206, 552/3, 586/1, 586/2, KG Itzling.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Barbara Unterkofler



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Pass-Service**

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3570

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/56835/2010/003

Salzburg, 14. September 2017

**Betrifft:**

**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**

**Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

### Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. September 2017 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

**vom 1.9.2017 an**

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist.

Unbenannter Verbindungsweg zwischen Schwarzstraße und Elisabethkai auf Gst. 3727, KG Salzburg.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Barbara Unterkofler



**STADT : SALZBURG**

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 68, Folge 18/2017**

29. September 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg